



KT-Drucksache Nr. X-0308/1

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

**Kindertagespflege
(Antrag der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 10.05.2021 den Antrag gemäß KT-Drucksache Nr. X-0308 gestellt. Hintergrund des Antrags ist die Tatsache, dass einzelne Kinder auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres (Ü3) in der Kindertagespflege verbleiben, weil sie nicht unmittelbar danach einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten. In dieser Situation wird die Erhöhung des Kostenbeitrags als ungerecht empfunden.

Auf den Antrag wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.07.2021 zunächst mündlich eingegangen.

Von einer Absenkung der Kostenbeiträge für Ü3-Jährige würden ca. 480 Kinder bzw. deren Eltern profitieren. Nur sehr wenige U3-Kinder erhalten nach Vollendung des 3. Lebensjahres keinen Platz in einer Kindertagesstätte.

Eine Angleichung der Kostenbeiträge würde zu Wenigererträgen in Höhe von ca. 200.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR führen.

Es ist deshalb nicht vorgesehen, die Kostenbeiträge der Ü3-Kinder an diejenigen der U3-Kinder anzugleichen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Antrag

Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 10.05.2021 folgenden Antrag gestellt:

1. Die Gebühren für die Ü3-Betreuung bei der Kindertagespflege werden auf die gleiche Höhe wie für die bisherige U3-Betreuung festgelegt. Die Gebührentabelle wird in diesem Sinne neu gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Reutlingen über einen Ausgleich der zusätzlich entstehenden Kosten zu verhandeln.
3. Die Verwaltung berichtet im Jugendhilfeausschuss über die Zahl der betroffenen Familien und die Kosten der Gebührengleichheit.

Hintergrund des Antrags ist die Tatsache, dass insbesondere im Stadtgebiet Reutlingen einzelne Kinder über das 3. Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege betreut werden, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Die Kostenbeiträge für die U3-Kinder werden durch das Land über das Finanzausgleichsgesetz subventioniert und sind damit zum Teil deutlich günstiger als bei den Ü3-Jährigen. Es wird von den betroffenen Eltern als ungerecht empfunden, dass sie dann die höheren Kostenbeiträge entrichten müssen, nur weil sie zeitnah keinen Platz in einer Kindertagesstätte bekommen.

2. Rechtslage und Zuständigkeit

2.1 Kindertagespflege

Der Landkreis ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege nach § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) zuständig. Nach § 23 SGB VIII gewährt er eine laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen. Anspruchsberechtigt sind die Kinder, vertreten durch ihre Sorgeberechtigten.

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese sind zu staffeln, sofern nicht Landesrecht anderes bestimmt. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII kann der Kostenbeitrag erlassen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nach § 8 b Abs. 3 KiTaG sind Zuweisungen nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. Der politische Hintergrund ist, einen gezielten Anreiz zu schaffen, dass Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung stehen und genutzt werden.

2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Für die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen ab dem 3. Lebensjahr sind in Baden-Württemberg die Städte und Gemeinden vollumfänglich zuständig. Nach § 2 a KiTaG sollen die Gemeinden unbeschadet der bundesrechtlichen Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln. Nach § 3 KiTaG werden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tages-

einrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Grundlage für den Beitrag der Eltern in Tageseinrichtungen ergibt sich aus § 6 KiTaG. Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Nach § 8 KiTaG erfolgen die Zuweisungen nach § 29 b und § 29 c FAG für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen an die Gemeinden. Sie können die Beiträge für ihre kommunalen und freien Träger auf ihrem Hoheitsgebiet vorgeben.

3. Kostenbeitragstabelle des Landkreises für die Kindertagespflege

Die Berechnung durch den Landkreis erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Mustertabelle, welche die Kommunalen Landesverbände 2009 entwickelt und empfohlen haben. Auf die KT-Drucksachen Nrn. VIII-0458 und VIII-0083 wird verwiesen. Eine Anpassung erfolgte zuletzt zum 01.10.2017, vgl. hierzu KT-Drucksache Nr. IX-0392 (die Kostenbeitragstabelle ist als Anlage beigefügt).

Die gesetzlichen Vorgaben des § 90 Abs.1 SGB VIII werden mit folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Das Einkommen wird in Einkommensgruppen gestaffelt.
- Die tägliche Betreuungszeit, hochgerechnet auf die monatlichen Stunden, ist Grundlage der Betreuungskorridore.
- Die Korridore bewegen sich in der mittleren Stundenzahl.
- Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder wird im Landkreis Reutlingen insoweit berücksichtigt, als ein Geschwisterrabatt in Abhängigkeit der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder gewährt wird.

Materielle Grundlage der Beträge in der Kostenbeitragstabelle ist zum einen die Förderungsleistung, die die Tagespflegepersonen erhalten. Ausgehend von der höchsten Einkommensgruppe erfolgt eine Reduzierung der Beiträge je nach Einkommen. Der so ermittelte Betrag reduziert sich nochmals, wenn ein Geschwisterrabatt zu gewähren ist.

Zum anderen werden die Mittel nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei den Kindern unter 3 Jahren berücksichtigt. Nach § 29 c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8 b KiTaG sind die Zuweisungen darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern von U3-Kindern zu berücksichtigen. Dies ist eine gezielte Subvention des Landes, um die notwendigen Betreuungsplätze für U3-Jährige sicherzustellen und die Kostenbeiträge für die Eltern erschwinglich zu halten.

4. Betroffene Familien/Mehrkosten

Zum 31.12.2020 wurden insgesamt 1.216 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Davon waren 729 U3 und 487 Ü3. Diese Zahlen werden sich in 2021 nur unwesentlich ändern. Das bedeutet, von einer Absenkung der Kostenbeiträge Ü3 würden 478 Kinder bzw. deren Eltern profitieren.

Wie bereits ausgeführt, entstand die aktuelle Problematik nur in wenigen Einzelfällen, in denen für die Kinder keine Anschlussbetreuung in einer Kindertagesstätte sichergestellt werden konnte. Von denjenigen Eltern, die ihre Kinder bisher schon ergänzend zur Ta-

gesbetreuung oder der Schule über das 3. Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege betreuen ließen, konnte die Erhöhung der Kostenbeiträge nachvollzogen werden.

Die konkrete Anzahl der Familien, die ihre Kinder nur deshalb in der Kindertagespflege lassen müssen, weil kein anderer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, ist der Verwaltung nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass es nur wenige sind.

Bislang liegen seit 2020 insgesamt 8 Widersprüche von Eltern gegen die Festsetzung des höheren Kostenbeitrags vor, davon 7 aus dem Stadtgebiet Reutlingen. Die meisten Kommunen im Landkreis Reutlingen können Kindern zeitnah zum 3. Geburtstag entsprechende Plätze anbieten. Die meisten der betroffenen Eltern gehören der höchsten Einkommensgruppe 6 an.

Hier einige Beispielsberechnungen zu den Erhöhungen ab dem 3. Lebensjahr und ein Vergleich mit den ansonsten anfallenden Kitagebühren:

Fall 1:

Betreuungszeit 40 Stunden pro Woche; Einkommen der Eltern 40.000,00 EUR; 1 Geschwisterkind

Kostenbeitrag U3: 91,50 EUR, Kostenbeitrag Ü3: 155,00 EUR

Kitaplatz ohne Verpflegungsgeld Stadt Reutlingen: 121,00 EUR

Fall 2:

Betreuungszeit 34,5 Stunden pro Woche; Einkommen der Eltern 80.000,00 EUR; 1 Geschwisterkind

Kostenbeitrag U3: 257,25 EUR, Kostenbeitrag Ü3: 435,75 EUR

Kitaplatz ohne Verpflegungsgeld Stadt Reutlingen: 295,00 EUR

Fall 3:

Betreuungszeit 19,5 Stunden pro Woche; Einkommen der Eltern 66.000,00 EUR; keine Geschwister

Kostenbeitrag U3: 183,00 EUR, Kostenbeitrag Ü3: 310,00 EUR

Kitaplatz ohne Verpflegungsgeld Stadt Reutlingen: 240,00 EUR

Es wird deutlich, dass die Zahlen stark abhängig sind von den Betreuungszeiten, den Familienverhältnissen und dem jeweiligen Einkommen. Für eine exakte Ermittlung der Mehraufwendungen bzw. Wenigererträge müsste bei allen 487 betroffenen Kindern eine Alternativberechnung gemacht werden. Selbst dann wäre die Zahl nicht belastbar, weil damit gerechnet werden kann, dass bei geringeren Kostenbeiträgen die Betreuungszeiten ausgeweitet werden.

Aufgrund der derzeitigen, durchschnittlichen Kostenbeiträgen wird mit Wenigererträgen in Höhe von ca. 200.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR gerechnet.

5. Kommunikation mit der Stadt Reutlingen

In den zurückliegenden Jahren erkundigten sich mehrfach Eltern nach der Rechtmäßigkeit von Gebühren, wenn sie ihr Kind in der Kindertagepflege nach dem 3. Lebensjahr belassen mussten. Meist bleibt den Eltern unverständlich, warum der hohe FAG-Zuschuss für die Kinder unter 3 Jahren ab dem 3. Geburtstag entfällt.

Die Verwaltung ist deshalb frühzeitig auf die Stadt Reutlingen zugegangen, unter anderem mit dem pragmatischen Vorschlag, die Mehrkosten der betroffenen Eltern direkt auszugleichen. Dazu sieht sich die Stadt nicht in der Lage, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt und es politisch kaum vermittelbar wäre.

6. Zusammenfassung/Bewertung

Die Kostenbeiträge wurden 2009 aufgrund der Empfehlungen der kommunalen Landesverbände festgesetzt. Die unterschiedlichen Beiträge U3/Ü3 ergeben sich aus dem FAG. Das Land stellt hier den Landkreisen Mittel zur Verfügung, die bei den Kostenbeiträgen U3 berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich um eine gezielte Subvention des Landes, um die notwendigen Plätze für die U3-jährigen sicherzustellen. Die Kindertagespflege ist hierfür ein geeignetes Angebot. Dies ist nach wie vor sinnvoll. Jeder Platz, der in der Kindertagespflege von einem Ü3-Jährigen belegt ist, fehlt einem Kind unter 3 Jahren.

Bisher gab es wegen des gestaffelten Kostenbeitrags keine größeren Probleme. Den Betroffenen konnte die Erhöhung ab dem 3. Lebensjahr jeweils vermittelt werden. Das Thema schlägt jetzt auf, seit vor allem im Bereich der Stadt Reutlingen einige Kinder in der Tagespflege bleiben müssen und deshalb der - auch im Vergleich zu den Kitas - höhere Beitrag als ungerecht empfunden wird. Dafür hat die Verwaltung großes Verständnis, sieht aber keine Möglichkeit, hier eine Sonderregelung zu schaffen.

Die Kostenbeitragstabelle für die Kindertagespflege berücksichtigt soziale Gesichtspunkte (Einkommen, Geschwisterkinder) und orientiert sich an den tatsächlichen Betreuungszeiten.

Eine Angleichung der Kostenbeiträge würde zu erheblichen Wenigererträgen führen und den Zuschussbedarf im Bereich der Kindertagespflege in Höhe von derzeit ca. 4,3 Mio. EUR nochmals erhöhen.

Die Städte und Gemeinden stehen im demografischen Wettbewerb um junge Familien. Auch deshalb wurden vor Ort unterschiedliche Angebote der Kindertagesbetreuung entwickelt und ausgebaut. Ebenso sind aus diesem Grund die Kostenbeiträge in den Kitas der Städte und Gemeinden teilweise unterschiedlich gestaltet. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg vollständig auf die Städte und Gemeinden übertragen sind.

Die allgemeine Ausgleichsfunktion des Landkreises geht nach Auffassung der Verwaltung nicht so weit, diese oft gewollten Unterschiede im Platzangebot und den Kostenbeiträgen direkt auszugleichen.

Es ist deshalb nicht vorgesehen, die Kostenbeiträge der Ü3-Jährigen an diejenigen der U3-Jährigen anzugleichen.

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege für den Landkreis Reutlingen gültig ab 01.10.2017

Spalte	1		2		3		4		5				
tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 3 Stunden		3 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		7 bis 9 Stunden		über 9 Stunden		Einkom- mens- gruppen	Jahresbrutto- einkommen Haushalts- gemeinschaft	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,49 Stunden		64,5 bis 107,49 Stunden		107,5 bis 150,49 Stunden		150,5 bis 193,49 Stunden		über 193,5 Stunden				
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre			
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	I	bis 25.000 EUR	
	23 €	39 €	46 €	77 €	69 €	116 €	91 €	155 €	114 €	194 €	II	bis 35.000 EUR	20%
	46 €	78 €	91 €	155 €	137 €	232 €	183 €	310 €	229 €	387 €	III	bis 50.000 EUR	40%
	69 €	116 €	137 €	232 €	206 €	349 €	274 €	464 €	343 €	581 €	IV	bis 65.000 EUR	60%
	91 €	155 €	183 €	310 €	274 €	465 €	366 €	619 €	457 €	774 €	V	bis 75.000 EUR	80%
	114 €	194 €	229 €	387 €	343 €	581 €	457 €	774 €	572 €	968 €	VI	über 75.000 EUR	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!													